



PUBLIZISTISCHES KONZEPT FÜR DIE GEMEINDEZEITUNG «MARKTPLATZ»

Amtliches Publikationsorgan und Gemeindezeitung
der Stadt Bischofszell

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Einleitung / Geltungsbereich

Die Gemeindezeitung «Marktplatz» ist ein amtliches Publikationsorgan.

2. Zweck und Ziel

Der primäre Zweck besteht in der Veröffentlichung von Gemeindeinformationen und der Publikation von amtlichen Mitteilungen durch den Stadtrat sowie der städtischen Betriebe. Zum anderen sollen mit Texten und Informationen von weiteren öffentlichen Körperschaften (Schulgemeinde, Kirchengemeinden), Vereinen, Parteien, Organisationen und Unternehmen, Gesellschaft und Wirtschaft im Gemeindegebiet Bischofszell abgebildet werden.

3. Herausgeberin

Herausgeberin ist die Stadt Bischofszell, welche auch die redaktionelle Verantwortung trägt.

4. Erscheinung

Der Bischofszeller Marktplatz erscheint monatlich und wird kostenlos, in der Regel Ende Monat, in alle Haushaltungen innerhalb des Gemeindegebiets verteilt. Er ist zudem online abrufbar via www.bischofszell.ch.

5. Abonnement

Der Bischofszeller Marktplatz kann abonniert werden. Der Versand erfolgt per A-Post. Dafür wird ein Unkostenbeitrag von CHF 36.00 Schweiz, CHF 56.00 Ausland pro Jahr verrechnet.

6. Publizistische Gewichtung

Wichtigkeit und **Interesse** sind Faktoren, die entscheiden, welche Beiträge, in welchem Umfang, in welcher Aufmachung und in welcher Form im Bischofszeller Marktplatz erscheinen. Inhalt der Berichterstattung ist das aktuelle Geschehen. Auswahl und Gewichtung orientieren sich an der Aktualität.

Wichtigkeit hat zu tun mit:

- Geographischer, kultureller, soziale und zeitliche Nähe
- Der Frage nach Auswirkungen und Betroffenheit
- Künftiges hat gegenüber Vergangenem Vorrang

Interesse hat zu tun mit:

- Worüber Menschen hierzulande reden
- Was unsere Leser in ihrer grossen Mehrheit interessiert

Orientierungskriterien für die Entscheidungsfindung:

- Bedeutung: politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich
- Auswirkungen: Lösungen; Nutzen für die Leser
- Agenda-Status
- Regionale Zentralität
- Exemplarischer Charakter
- Überraschender Charakter

7. Inhalt

In der Abfolge der einzelnen Beiträge gilt in der Regel folgende Struktur:

- Front: Aufmacher / Leitartikel
- Impressum / Inhaltsverzeichnis
- Aufmacher / Leitartikel - Fortsetzung
- Stadtratsinformationen
- Handänderungen & Baubewilligungen
- Informationen aus der Gemeinde
- Informationen aus der Schule
- Informationen aus den Kirchen
- Informationen aus Vereinen / Organisationen / Unternehmen
- Kinderseite
- Veranstaltungskalender
- Leserbriefe
- Inserate Seiten

Die Redaktion kann jederzeit neue Rubriken einsetzen und bestehende Rubriken streichen oder ändern.

8. Eingesandte Texte

Als Eingesandte gelten Textbeiträge von Lesern, Vereinen, Parteien, Organisationen sowie Gewerbe.

Für Texte gelten folgende Regeln:

- Ein Text umfasst maximal 1'500 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Zwischentitel).
- Jeder Text beginnt mit einem Titel und einem Lead (Vorspann), der in maximal zwei Sätzen beschreibt, worum es im Text geht (siehe Leitfaden).
- Ein Text ist in verschiedene Abschnitte gegliedert, diese werden mit einem Zwischentitel eingeführt.
- Ein Text endet mit der Autorenzeile (Vorname, Name oder Redaktionskürzel)
- Die Redaktion behält sich vor, unkorrekte, unvollständige oder zu lange Texte zurückzuweisen. Darüber informiert sie den Autor in geeigneter Form.
- Eingesandte Texte werden durch die Redaktion allenfalls gekürzt oder redigiert. Es besteht kein Anspruch auf den vollständigen Abdruck in der eingereichten Form und Länge.
- Vorankündigungen von Veranstaltungen sowie Berichte über Aktivitäten oder Aktualitäten von Vereinen und Organisationen bis 1'500 Zeichen inklusive Bild werden als redaktionelle Beiträge kostenfrei veröffentlicht.

Für Bilder gelten folgende Regeln:

- Publiziert werden ausschliesslich Bilder in geeigneter Qualität.
- Bilder werden in der Regel mit einer Bildlegende und einem Vermerk zum Bildautor veröffentlicht.
- Im redaktionellen Teil werden grundsätzlich keine Vereins- und Firmenlogos publiziert.

9. Texte mit kommerziellem Inhalt

- Beiträge mit gewerblichen Absichten werden im redaktionellen Teil (maximal 1'500 Zeichen) nur dann berücksichtigt, wenn in der gleichen Ausgabe ein Inserat von mindestens ¼ Seite publiziert wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die städtischen Betriebe (TGB, Schwimmbad, Bürgerhof).
- Bei Neueröffnungen oder Firmenübergaben werden eingesandte Texte bis max. 1'500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) plus Bild kostenlos abgedruckt.

10. Texte mit politischem Inhalt

- Parteien und politische Komitees oder Gruppierungen haben die Möglichkeit über ihre lokalpolitischen Aktivitäten, Parolen und Wahlvorschläge gemäss Punkt 8 dieser Richtlinien zu berichten.
- Pro Ausgabe wird jeder Partei die Publikation von maximal einem Bericht ermöglicht.
- Offizielle Kandidaten für Wahlen innerhalb der Politischen Gemeinde Bischofszell und der Volksschulgemeinde Bischofszell haben die Möglichkeit, ihre Kandidatur einmalig und kostenlos gemäss Punkt 8 dieser Richtlinien vorzustellen. Kandidaturen für politische Funktionen auf überkommunaler Ebene (Bezirk, Kanton, Bund) werden im redaktionellen Teil nicht berücksichtigt.
- Politische Wahl- und Abstimmungswerbung über Inserate ist möglich.

11. Inserate

Vereine, Parteien und Organisationen sowie Firmen und Private können Inserate gemäss Inserate Tarif (Mediadaten) veröffentlichen. Diese müssen bis Insertionsschluss per Mail an inserate@bischofszell.ch eingereicht werden.

12. Bedingungen

Texte, Bilder und Inserate sind grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Inhalte müssen publizistischen Kriterien genügen. Dazu gibt es für Autorinnen und Autoren einen Leitfaden. Außerordentlicher Aufwand bei der Bearbeitung von Inseraten wird – nach vorheriger Rücksprache – verrechnet.

13. Inhaltliche Einschränkungen

Texte, Inserate und Leserbriefe mit folgendem Inhalt werden nicht publiziert:

- Persönlichkeitsverletzender Inhalt
- Unsachlicher oder diffamierender Inhalt
- Verstoß gegen Sitte und Anstand
- Sekten- oder sektenähnliche Gruppierungen
- Sexistischer oder rassistischer Inhalt

Über eine Veröffentlichung entscheidet abschliessend die Redaktion.

14. Leserbriefe

Im Bischofszeller Marktplatz werden Leserbriefe nach folgenden Kriterien aufgenommen:

- Ein Leserbrief darf maximal 1'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, Titel und Autor) umfassen.
- Ein inhaltlicher Bezug zur Stadt Bischofszell muss gegeben sein.

- Ein Leserbrief wird nur mit Name und Wohnort (Gemeindeteil) des Autors publiziert (keine anonymen Leserbriefe).
- Es werden ausschliesslich Leserbriefe von Autoren veröffentlicht, die in der Gemeinde wohnhaft sind.
- Aus Kapazitätsgründen können keine Leserbriefe publiziert werden, die im Zuge von Wahlen zu politischen Kandidaten Stellung beziehen.
- Von der Publikation ausgeschlossen sind Texte mit rechtswidrigen Inhalten, offensichtlichen Unwahrheiten, namentlich beleidigende, verleumderische, ruf- und geschäftsschädigende, pornografische, rassistische, aber auch rechts- wie linksradikale Äusserungen sowie Aufforderungen zu Gewalt oder sonstigen Straftaten.
- Die Redaktion ist nicht verpflichtet, einen Leserbrief abzudrucken. Sie kann Formulierungen und Umfang verändern - z.B. kürzen. Die Redaktion bestimmt den Zeitpunkt der Publikation.

15. Flyer, Beilagen

Es können Beilagen für Werbe- und Informationszwecke versandt werden. Pro Ausgabe sind maximal drei Beilagen möglich. Diese werden nach Bestellungseingang berücksichtigt. Die Kosten pro Beilage sind in den Mediadaten geregelt.

16. Tarife und Termine

Jegliche Tarife und Termine werden in einem Anhang geregelt (Mediadaten). Diese können durch den Stadtrat angepasst werden.

17. Haftung

Die Inserenten und Einsender sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Es können keinerlei Ansprüche oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Bischofszell oder der Redaktion für die Veröffentlichungen erhoben werden.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 24.10.2018, Beschluss Nr. 317/2018.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	24.10.2018 Beschluss Nr. 317/2018	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2019